

Nutzungs- und Lizenzbedingungen zur Software

A. Allgemeine Bestimmungen und besondere Begriffsdefinitionen

0. Im Sinne dieser Bedingungen ist

0.1 Software: STAKis 4.0 oder PV:KOMPASS 4.0 oder EC24 4.0

0.2 Lizenzgeber:

Für STAKis 4.0 in Deutschland:

STAHLGRUBER GmbH, Gruber Straße 65, 85586 Poing

Für PV:KOMPASS 4.0 in Deutschland:

PV Automotive GmbH, Langemarckstraße 34, 45141

Essen

Für STAKis 4.0 in Österreich:

STAHLGRUBER GmbH, Am Römerstein 17, 5071 Wals

bei Salzburg

Für EC24 4.0 in der Schweiz:

RHIAG Group GmbH, Oberneuhofstrasse 6, 6340 Baar

0.3 Lizenznehmer:

Als Lizenznehmer werden Sie als unser Vertragspartner bezeichnet.

1. Der Vertragsschluss zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers wird hiermit widersprochen.

2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz des Lizenzgebers vereinbart. Der Lizenzgeber ist auch berechtigt, den Lizenznehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, wenn dieser außerhalb der BRD liegt. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland wie zwischen zwei Lizenznehmern mit Sitz im Inland und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) und unter Ausschluss von solchen Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen (internationales Privatrecht).

3. Der Lizenzgeber behält sich vor, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist und Wahrung der Interessen der teilnehmenden Partner für die Zukunft schriftlich, in Textform, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, und/oder per Ankündigung über die Software zu ergänzen oder zu verändern; dies gilt nur, wenn in den Bedingungen des Abschnitts B und / oder C keine strengerer Sonderregelungen enthalten sind. Diese Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, sofern der Lizenznehmer nicht von seinem Kündigungsrecht (Ziffer B. X. 2.) Gebrauch macht. Kündigt der Lizenznehmer, läuft der Vertrag unverändert weiter, wird jedoch zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt beendet.

3a. Unbeschadet Ziffer 3. gilt, dass Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen beinhalten sollen, sowie besondere Abreden hierzu jedenfalls in Textform zwischen den Parteien niederzulegen sind. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Lizenzgebers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lizenzgeber hierfür die schriftliche Zustimmung erteilt. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Abänderung des vorstehenden Formerfordernisses selbst.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gilt diese Bestimmung als durch diejenige Regelung ersetzt, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Im Übrigen bleiben diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen in vollem Umfang wirksam. Das Vorstehende gilt im Falle einer Vertragslücke entsprechend.

5. Lizenznehmer sind ausschließlich Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Verbraucher i.S.v. § 13 BGB sind als Lizenznehmer ausgeschlossen. Mit Abschluss dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen erklärt der Lizenznehmer, Unternehmer zu sein und die Nutzungs- und Lizenzbedingungen in seiner Eigenschaft als Unternehmer abzuschließen. Änderungen der Rechtsform, der Adresse oder sonstiger wesentlicher Umstände in der Person des Lizenznehmers sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen.

6. Diese Bedingungen sind in Ihrem Anwendungsbereich nachrangig gegenüber den wichtigen Hinweisen & Bedingungen zur Nutzung von nicht finalen Versionen der Software, insbesondere Beta-Versionen.

B. Bedingungen zur Software und Zusatzmodulen wie z. B. LKQ Academy / Learning Management System (LMS)

Gegenstand des Vertrags, der auf diese Bedingungen verweist, ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software im Unternehmen des Kunden über das Internet sowie die Bereitstellung von Speicherplatz für individuelle Datensätze des Lizenznehmers auf den Servern des Lizenzgebers.

I. Grundlagen

Durch die Verknüpfung der von Dritten (insbesondere der Industrie) überlassenen Informationen zu Fahrzeugen und Fahrzeugteilen in der Software wird eine einfache und schnelle Fahrzeugidentifizierung und Teilesuche ermöglicht. Die Nutzung der Software richtet sich nach den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen, erfordert aber in jedem Fall eine gesonderte Legitimation durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer.

1. Inhalt Software

Die vom Lizenznehmer durch Zugriff auf die Software abrufbaren Informationen - unabhängig ob dies Daten vom Lizenzgeber oder vom Lizenznehmer sind (Benutzerdaten/-einstellungen/Endkundendaten (auch: personenbezogene)) - werden zwecks fortlaufender Aktualisierung nur in einer über die Software erreichbaren verschlüsselten Online-Datenbank vorgehalten. Die Nutzung der Software setzt daher eine bestehende und vom Lizenznehmer auf eigene Kosten zu stellende Internet-Verbindung voraus. Der genaue Leistungsumfang der Software ergibt sich bzgl. der einzelnen Varianten aus der jeweils aktuellen Beschreibung der Software im Modulstore.

II. Lizenzrechte

Der Lizenznehmer erkennt das Urheberrecht des Erstellers von Software und der darin enthaltenen Module (auch, soweit diese zukünftig implementiert werden) sowie alle sonstigen Leistungsschutzrechte insbesondere vom Lizenzgeber an und verpflichtet sich, dieses Urheberrecht sowie alle sonstigen Rechte hinsichtlich Programme und Datenstrukturen, die mit der Software direkt oder indirekt verknüpft werden, zu beachten.

Die Software wird nicht verkauft, sondern nur eine cloud-basierte Nutzungsmöglichkeit zu diesen Bedingungen eingeräumt. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hierzu das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu den Bedingungen dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen im Umfang von Ziffer IIIa bis IIIc. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf den Quellcode.

IIIa. Nutzungsumfang

Eine physikalische Überlassung der Software an den Lizenznehmer erfolgt nicht.

Dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Zugangsschlüssel dürfen ausschließlich zur Nutzung der Software durch den Lizenznehmer selbst entsprechend dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen verwendet werden. Der Lizenzgeber ist zur Sperrung der Nutzungsmöglichkeit der Software bei Missbrauch berechtigt, insbesondere, wenn ein Zugangsschlüssel unberechtigt und/oder mehrfach verwendet wurde.

Der Lizenznehmer ist im Rahmen eines einfachen, d. h. nicht übertragbaren und nicht unterlizensierbaren Nutzungsrechts berechtigt, auf die Software im jeweils aktuellen Stand mittels eines Internetbrowsers und/oder eine APP (eine entsprechende Vereinbarung vorausgesetzt) während der Laufzeit des Vertrags zuzugreifen, diese jedoch nur im eigenen, mit dem Lizenzgeber kooperierenden Unternehmen und zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Eine zeitgleiche Nutzung ist pro Lizenz nur für einen Lizenznehmer (Unternehmen), dort jedoch an mehreren Arbeitsplätzen oder Arbeitsgeräten (z. B. Tablet, Smartphone) gleichzeitig zulässig.

Der Lizenznehmer darf den Zugang zu Software eigenen Mitarbeitern und Angestellten ermöglichen, denen insoweit kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung an die dem Lizenznehmer gemachten Vorgaben halten müssen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die ihn nach diesen Nutzungs- und Lizenzbedingungen treffen.

IIIb. Verbot der Weiterveräußerung, Weitervermietung und der Vervielfältigung

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, unberechtigten Dritten den Zugang zur Software zu ermöglichen. Dem Lizenznehmer ist es ausdrücklich verboten, die Nutzungsmöglichkeit der und/oder den Zugang zur Software zu verkaufen, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt unberechtigten Dritten zu überlassen; insbesondere darf er den Zugang zur Software nicht vermieten oder verleihen.

Es ist dem Lizenznehmer verboten, die Software über den Umfang von Ziffer IIIa hinaus zu nutzen, diese insbesondere zu kopieren oder auf eine andere Weise unberechtigten Dritten zugänglich zu machen; hierunter fällt nicht die Weitergabe der aus der bestimmungsgemäßen Nutzung hervorgegangenen Daten an Endkunden (bspw. im Rahmen eines Kostenvoranschlags oder einer Rechnung). Aufgrund

des cloudbasierten Ansatzes der Software – Zugriff über einen internetfähigen Browser oder eine APP – besteht für den Lizenznehmer keine Zugangsmöglichkeit für eine Datensicherung bzgl. der Software selbst; (vgl. Ziffer IV.2 Datensicherung).

IIIc. Schutz des Lizenzmaterials

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Software zur Identifikation dienende Merkmale vom Lizenzgeber oder Dritten in oder an der Software dürfen vom Lizenznehmer nicht verändert oder entfernt werden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Vervielfältigungen des Begleitmaterials (Dokumentation) anzufertigen. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Vereinbarung Regressansprüche entstehen und vom Lizenzgeber und / oder dem Inhaber der Urheberrechte gegen den Lizenznehmer geltend gemacht werden.

IIId. Vertragsstrafe

In jedem Fall einer Überschreitung des Nutzungsrahmens der Ziffer IIIa oder eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen der Ziffern IIIb und IIIc ist der Lizenznehmer, unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs, verpflichtet an den Lizenzgeber eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu Euro 5.000,00, mindestens jedoch in Höhe eines Jahresentgelts der Lizenzgebühr, zu zahlen, vorbehaltlich weiterer Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Dem Lizenznehmer bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden, dem Lizenzgeber bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen. Im Falle eines Dauerverstoßes ist die Vertragsstrafe je angefangenen Monat erneut wirksam.

IV. Pflichten des Kunden, insbesondere Kontrollpflicht der Verarbeitungsergebnisse

1. Der Lizenznehmer ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um jedwede nicht autorisierte Nutzung der Dienste sowie jedweden nicht autorisierten Zugriff darauf zu verhindern oder zu beenden. Ein tatsächlich erfolgter Zugriff von unberechtigten Dritten oder ein entsprechender Verdacht des Lizenznehmers ist dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, keine Daten innerhalb des ihm zugewiesenen Bereichs der Software abzuliegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter und/oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

3. Dem Lizenznehmer wird empfohlen, sein Betriebssystem und die für den Betrieb der Software notwendige eigene Software durch Updates auf dem aktuellen Stand zu halten und sein System gegen Schadsoftware, Viren und sonstige digitale Bedrohungen zu schützen.

1. Datenaktualisierung

Die Aktualisierung der Software und seinen Komponenten, insbesondere etwaiger Module, erfolgt alleine cloudbasiert. Der Zugriff auf die Software kann durch notwendige Wartungs- und Aktualisierungsarbeiten zeitweilig nur eingeschränkt möglich sein. Der Lizenzgeber bemüht sich, diese Zeiträume so gering wie möglich zu halten, um unangemessene Einschränkungen zu verhindern.

2. Datensicherung

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass durch Störungen in jedem EDV-System Daten verloren gehen können.

3. Kontrollpflicht der Verarbeitungsergebnisse

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass auch bei größter Sorgfalt bei EDV-Systemen Programm- und Datenfehler nicht völlig auszuschließen sind. Der Lizenznehmer ist deshalb verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse der Software auf Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen und in allen Fällen, in denen Zweifel entstehen, eine konkrete Überprüfung in allen Details vorzunehmen.

4. Sicherung der Zugangsdaten durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ihm vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Zugangsdaten (z. B. ID, Passwort, 2-Faktor-Authentifizierung-App o. ä.) sicher zu verwahren, insbesondere alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den unbefugten Zugriff Dritter über den dem Lizenznehmer gewährten Zugang zur Software zu verhindern. Hierunter fällt insbesondere, aber nicht nur, für den Zugang ein Passwort zu verwenden, dass den jeweils aktuellen Anforderungen an Passwörter gerecht wird, mindestens aber den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) genügt.

V. Support

Der Lizenzgeber unterhält zur Unterstützung des Lizenznehmers bei Anwendungsproblemen mit der Software nur entsprechenden Support telefonisch von Montag bis Freitag, jeweils von 08:00–17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage (bundes- und/oder landesweit). Das Entgelt ergibt sich nach der im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen gültigen Preisliste. Der Lizenzgeber ist berechtigt, das Entgelt in entsprechender Anwendung von Ziffern VI, VIa einzuführen, zu verändern oder zu vereinheitlichen.

VI. Vergütung, Fälligkeit, Verzug, Modalitäten zur Einzugsermächtigung

Die vom Lizenznehmer geschuldeten Entgelte – einmalige und laufende – ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste zu diesen Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Entgelte zzgl. USt und sind zu den in der Preisliste angegebenen Fälligkeitsterminen im Voraus zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist jeweils der 1. Werktag eines Abrechnungszeitraums, im Falle der ratierlichen Abrechnung der jeweils abgerechnete Zeitraum (z. B. der 1. eines jeden Monats, der 1 eines jeden Kalenderquartals).

Kommt der Lizenznehmer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten/Entgelten oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon oder in Höhe eines Betrags in Verzug, der das Entgelt von zwei (2) Raten/Entgelten erreicht, wird der ausstehende Teil der Jahresgebühr sofort fällig. Der Lizenzgeber ist in diesem Fall berechtigt, die Nutzungs- und Lizenzbedingungen nach Ziffer X.2. außerordentlich zu kündigen.

Sofern der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Einzugsermächtigung erteilt hat oder am Lastschriftverfahren teilnimmt, ist der Lizenzgeber berechtigt, die einmalige Lizenzgebühr und alle laufenden Gebühren gemäß Preisliste zu diesen Nutzungs- und Lizenzbedingungen 14 Tage nach Rechnungsdatum netto (ohne Abzüge) abzubuchen.

VIa. Entgeltpassung

Bei Erhöhung eigener Kosten und eigenen Aufwandes ist der Lizenzgeber berechtigt, die Update- und Hotline-gebühren entsprechend anzupassen. Der Lizenzgeber trifft die Pflicht zur Reduzierung bei entsprechenden Senkungen. Entsprechende Änderungen werden dem Lizenznehmer mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Der Lizenznehmer kann einer Preiserhöhung widersprechen. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis über die Software und etwaiger Module zum Ende der regulären Vertragslaufzeit des Vertragsverhältnisses über die Software zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf – solange werden die Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu unveränderten Entgelten fortgeführt.

VII. Gewährleistung des Lizenzgebers

Lizenznehmer und Lizenzgeber stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Bei Mängeln der Dokumentation leistet der Lizenzgeber Gewährleistung dahingehend, dem Lizenznehmer mitzuteilen, wie die fehlerhaften Passagen richtig lauten müssen.

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt. Dies gilt nicht, soweit sich Mängel aus Einsatzbedingungen ergeben, die von den jeweils veröffentlichten Systemanforderungen abweichen.

Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber auftretende Abweichungen im vorstehenden Sinn unverzüglich mitzuteilen und nachprüfbar Unterlagen über die Art und das Auftreten der Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung bei der Eingrenzung der Ursache der Abweichungen mitzuwirken. Im jeweiligen Anwendungsbereich bleiben § 377 HGB und §§ 536b BGB bis 536d BGB unberührt anwendbar. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber auf Anforderung nach Kräften bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers unterstützen.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht ausschließlich während der Laufzeit dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Sie beginnt mit der Einrichtung des Zugangs zu Software. Probleme wegen einer fehlenden oder nicht störungsfreien Internetanbindung des Lizenznehmers unterliegen nicht der Gewährleistung des Lizenzgebers.

VIII. Weiterentwicklung, Installationspflicht

1. Weiterentwicklung

Der Lizenzgeber ist bestrebt, die Software stetig zu verbessern und fortzuentwickeln, sei es, dass faktische oder rechtliche Notwendigkeiten hierfür bestehen, sei es, dass Veränderungen nach Beurteilung vom Lizenzgeber sinnvoll oder wünschenswert sind. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf eine Weiterentwicklung besteht nicht.

2. Update-Installationspflicht des Lizenznehmers

Weiterentwicklungen erfolgen durch Updates der Software. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass Aktualisierungen eine wesentliche Voraussetzung für den Zugriff auf den jeweils aktuellen Datenbestand ist und dass bei etwaigen Programmfehlern Aktualisierungen erforderlich sind, um die Software weiter nutzen zu können.

VIIIa. Zusatz-Module

1. Der Lizenzgeber ist bestrebt, die Software durch weitere Module zu ergänzen. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf die Entwicklung weiterer Module, die nicht zum geschuldeten Programmumfang gehören, besteht nicht.

2. Bestehende oder neue Zusatz-Module werden dem Lizenznehmer mittels der Software bekannt gegeben. In der Bekanntmachung liegt noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit des Zusatz-Moduls. Die Nutzungsmöglichkeit entgeltlicher Module bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die dadurch zustande kommt, dass der Lizenzgeber das vom Lizenznehmer abgegebene Angebot annimmt. Das Angebot des Lizenznehmers erfolgt mittels der in der Software hinterlegten Bestellfunktion und der anschließenden Nutzung des Bestätigungs-Links oder vergleichbarer Autorisierungen /Legitimationsbestätigungen. Die Annahme durch den Lizenzgeber erfolgt durch die Freischaltung des Moduls. Der Lizenznehmer wird hierüber mittels E-Mail an die von ihm in der Software hinterlegte Adresse benachrichtigt.

3. Die Regelungen der Teile A und B dieser Bedingungen gelten für Zusatzmodule entsprechend.

VIIIb. Besondere Bedingungen zur LKQ Academy / Learning Management System (LMS)

1. Veranstalter der Trainings, Lizenznehmer, Teilnahmeberechtigung

1.1. Veranstalter der Trainings ist der Lizenzgeber.

1.2. Verträge über die Teilnahme an Trainings können nur Lizenznehmer, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB abschließen, wenn diese mit dem Lizenzgeber in einem laufenden Vertragsverhältnis stehen und mit dem Lizenzgeber Geschäfte tätigen. Unbeschadet bleibt das Recht des Lizenzgebers, Buchungen von Unternehmern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, zu Trainings zuzulassen.

1.3. Zur Teilnahme an Seminaren sind nur der Lizenznehmer selbst und seine Mitarbeiter unter den Voraussetzungen dieser Teilnahmebedingungen berechtigt.

2. Allgemeines

2.1. Diese Bedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung für die vom Veranstalter angebotenen Trainings.

2.2. Ziffer 2.1. gilt für alle zukünftigen Verträge, die zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer über die Teilnahme an Trainings abgeschlossen werden.

2.3. Die Anwendung des § 312i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Satz 2 BGB (Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr) wird ausgeschlossen.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

3.1. Die Darstellung der Seminare durch den Lizenzgeber ist kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags. Erst in der Anmeldung des Lizenznehmers bzgl. der vom Lizenznehmer benannten Teilnehmer zu einer Veranstaltung liegt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Teilnahme der Teilnehmer an dem vom Lizenznehmer gewählten Seminar. Dies kann vom Lizenzgeber angenommen werden.

3.2. Die Annahme durch den Lizenzgeber erfolgt durch eine Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber, spätestens durch Rechnungsstellung.

3.3. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, Bestellungen nach Ziffer 3.1 für sich und/oder seine Angestellten als Teilnehmer vorzunehmen; eine Bestellung für Dritte ist dem Lizenznehmer untersagt.

3.4. Eine Anmeldung zu den von der Lizenzgeberangebotenen Seminaren kann der Lizenzgeber nur über das Learning Management System (LMS) in der Software vornehmen.

3.5. Etwaige vom Teilnehmer zu erfüllende Voraussetzungen ergeben sich aus dem Vertrag (inkl. der Seminardarstellung).

4. Entgelt, Zahlungsbedingungen und -nachweis

4.1. Das für die jeweilige Veranstaltung geschuldete Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag und ist unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzüge fällig. Die Entgelte verstehen sich netto, soweit nicht anders angegeben.

4.2. Hat der Lizenznehmer eine Einzugsermächtigung an den Lizenzgeber erteilt oder nimmt er am Lastschriftverfahren teil, ist der Lizenzgeber berechtigt, die laufenden Entgelte zu diesem Vertrag gemäß mit dem Lizenznehmer bereits vereinbarten Zahlungskonditionen abzubuchen.

4.3. Der Lizenzgeber kann je nach Vereinbarung vom Lizenznehmer verlangen, dass dieser vor einer Teilnahme der Veranstaltung den Ausgleich des Entgelts nachweist. Wird ein solcher Nachweis verlangt und kann dieser vom Lizenznehmer nicht erbracht werden, ist der Lizenzgeber

berechtigt, die vom Lizenznehmer benannten Teilnehmer von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

5.1. Eine Aufrechnung durch den Lizenznehmer mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lizenznehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5.2. Dem Lizenzgeber steht insbesondere ein Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsunterlagen im Sinne der Ziffer 9 zu, wenn der Lizenznehmer das geschuldete Entgelt zum Zeitpunkt der Teilnahme der Teilnehmer am Seminar noch nicht geleistet hat.

6. Inhalt der Veranstaltungen, Durchführung durch Dritte, Änderungen, Ausfall/Absage, Anforderungen an Teilnehmer

6.1. Anforderungen an die Teilnehmer, Veranstaltungsort und -zeit sowie die Durchführung richten sich nach den Angaben in dem Veranstaltungsangebot (Veranstaltungsprogramm) im Learning Management System (LMS).

Im Falle einer Pandemie (z. B. COVID-19) kann der Veranstalter von den Teilnehmern als Voraussetzung für die Veranstaltungsteilnahme die Einhaltung von infektionsminimierenden Regeln verlangen (insbesondere Maske, Mindestabstand, negativer Test, u. Ä.). Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ein Schutz- und Hygienekonzept für die Veranstaltung vorzuhalten, das sich an den staatlichen Vorgaben orientiert.

6.2. Die Veranstaltung wird vorbehaltlich Ziffer 6.3 entsprechend dem veröffentlichten Programminhalt durchgeführt. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Insbesondere ist der Lizenzgeber der Einsatz von Subunternehmern, insbesondere Dozenten und Referenten, zur Leistungserbringung gestattet und bedarf nicht der Zustimmung des Lizenznehmers.

6.3. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Inhalte der Veranstaltung auch ohne Zustimmung des Teilnehmers und/oder des Lizenznehmers abzuändern, wenn dies aus fachlichen Gründen erfolgt und/oder der Kernbereich der Veranstaltung nicht berührt wird. Gleiches gilt für den Referenten. Ort und/oder Zeit der Veranstaltungen können vom Lizenzgeber im Rahmen des Angemessenen gegenüber dem Lizenznehmer geändert werden. Erfolgt eine unangemessene Änderung, hat weder der Lizenzgeber, noch der Teilnehmer einen Anspruch auf Durchführung zu den bisherigen Bedingungen; in diesem Fall beschränken sich die Rechte auf die der Ziffer 8.

6.4. Die Lizenzgeber ist – unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere nach Ziffer 7.7 – berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigen Gründen abzusagen; hierunter fallen insbesondere:

- 6.4.1. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl,
- 6.4.2. kurzfristiger Ausfall eines der Dozenten oder
- 6.4.3. kurzfristiger Ausfall der Tagungsstätte.

Im Falle einer Absage wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer anbieten, eine Umbuchung der Teilnehmer auf eine Folgeveranstaltung gleichen Inhalts vorzunehmen. Lehnt der Lizenznehmer dies ab, wird dem Lizenznehmer das vom ihm geleistete Entgelt erstattet. Findet eine Veranstaltung aufgrund der Ziffer 6.4.1 nicht statt oder fällt – ohne dass der Lizenzgeber dies zu vertreten hat – eine Veranstaltung nach Ziffer 6.4.2 und 6.4.3 aus, bestehen Ansprüche des Lizenznehmers nur nach Ziffer B. IX. 2.

6.5. Der Lizenzgeber behält sich vor, den Lizenznehmer und/oder die Teilnehmer bei Missbrauch (z. B. gewerblichem Einsatz gegenüber Dritten oder Verstößen gegen die Bedingungen) von der Teilnahme an einer gebuchten Veranstaltung auszuschließen. Weitere Ansprüche bleiben dem Lizenzgeber vorbehalten.

6.6. Bestehen besondere vom Teilnehmer zu erfüllende Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung, ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, zu prüfen, ob der Teilnehmer diese erfüllt. Der Teilnehmer hat hierzu auf Verlangen des Lizenzgebers die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auch wenn der Lizenzgeber vom Recht zur Prüfung der Voraussetzungen keinen Gebrauch macht, so ist der Lizenznehmer auch bei Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen eines Teilnehmers zur Zahlung der jeweiligen Veranstaltungsentgelte verpflichtet.

7. Rücktritt/Stornierungen sowie Stornokosten, außerordentliche Kündigung

7.1. Der Lizenznehmer ist zur Stornierung der Teilnahme vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung berechtigt. Die Stornierung kann sich auf ihn und/oder einzelne Teilnehmer beziehen.

7.2. Bei einer Stornierung bis zu 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt die Stornierung kostenfrei.

7.3. Bei einer Stornierung im Zeitraum zwischen 10 und 5 Werktagen vor Beginn des Seminars werden 90 % der auf den jeweils

betroffenen Teilnehmer und/oder Lizenznehmers bezogenen Entgelte fällig. Den Parteien steht der Nachweis frei, dass dem Lizenzgeber ein abweichender Schaden entstanden ist.

7.4. Bei einer Stornierung des Lizenznehmers nach Ablauf des in Ziffer 7.3 genannten Zeitpunkts oder im Falle eines bloßen Nichterscheins des oder der Teilnehmer oder des Lizenznehmers ist der Lizenzgeber zur Zahlung des vollen Entgelts für die jeweilige Veranstaltung und den jeweiligen Teilnehmer bzw. Lizenznehmer verpflichtet.

7.5. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung; dies gilt auch für die Fristberechnung. Eine Stornierung, die Werktags (Mo-Fr, ausgenommen Feiertage am Sitz des jeweiligen Veranstalters) nach 17:00 Uhr erklärt wird, gilt als erst am nächsten Werktag zugegangen. Die Stornierung hat in schriftlicher Form gegenüber dem jeweiligen Veranstalter zu erfolgen.

7.6. Überzahlungen des Lizenznehmers nach dieser Ziffer 7 werden dem Lizenznehmer binnen 14 Werktagen nach Seminarende erstattet.

7.7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Parteien bleibt unberührt.

8. Arbeitsunterlagen, Urheberrechte, Unterlagen und Haftung für Veranstaltungsinhalte Dritter

8.1. Etwaige vom Veranstalter und/oder Referenten zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen (bspw. Skripte, ausgedruckte Präsentationen etc.) werden in den Fortbildungsveranstaltungen verteilt.

8.2. Die Arbeitsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen weder ganz, noch teilweise, also auch nicht in Auszügen, ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters und des jeweiligen Referenten weder vervielfältigt, noch verarbeitet, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Eine gewerbliche Nutzung der Arbeitsunterlagen außerhalb des Zwecks zur Durchführung der eigenen Leistungen des Teilnehmers in einer Kfz-Werkstatt ist ebenfalls nicht gestattet (bspw. die Verwendung zur Nutzung im Rahmen eigener gewerblicher Veranstaltungen). Gestattet ist alleine die interne Verwendung durch den Teilnehmer.

Werden Arbeitsunterlagen ganz oder teilweise in digitaler Form (z. B. Unterlagen im PDF-Format, Bild und/oder Tonmaterial) zur Verfügung gestellt (z.B. durch eine Download-Möglichkeit oder durch E-Mail-Versand) erhalten die Teilnehmer und der Lizenznehmer kein Eigentum. Vielmehr wird hierdurch nur ein einfaches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die digitalen Inhalte zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch des Teilnehmers gemäß Urheberrechtsgesetz in der jeweils angebotenen Art und Weise zu nutzen, jedoch mit den folgenden Einschränkungen: Die digitalen Inhalte dürfen für den persönlichen Gebrauch des Teilnehmers einmalig heruntergeladen, ausgedruckt und ausschließlich auf eigene Endgeräte kopiert werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, die digitalen Inhalte für Dritte zu kopieren oder weiterzuleiten, sie öffentlich zugänglich zu machen, sie im Internet, Intranet oder in andere Netzwerke entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie weiterzuverkaufen oder für kommerzielle Zwecke zu nutzen; Teilnehmer und Lizenzgeber haben kein Recht zur Bearbeitung der Arbeitsunterlagen. Etwaige durch den Lizenzgeber und/oder den Referenten eingeräumte Nutzungsrechte an den Arbeitsunterlagen sind weiterhin beschränkt auf den räumlichen Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

8.3. Im Übrigen gilt: In keinem Fall erwirbt der Lizenznehmer und/oder der Teilnehmer ein Recht zur Nutzung der zu Gunsten des Veranstalters geschützten Logos, Marken und Zeichen zu Werbezwecken, wenn dies nicht gesondert vereinbart wird. Logos, Marken und Zeichen dürfen ausschließlich mit einer gesondert erforderlichen Nutzungsberechtigung und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Darstellungsart erfolgen. Diese sind im Zweifelsfall beim Veranstalter abzufragen, sofern die Darstellungsart nicht vertraglich vorgegeben ist.

8.4. Dem Lizenznehmer und den Teilnehmern ist bekannt, dass sich der Lizenzgeber Dritter zur Durchführung der Veranstaltungen bedienen kann. Wenn und soweit dies erfolgt, ist der Lizenzgeber für die Auswahl des Dritten verantwortlich, für die Inhalte und Arbeitsunterlagen des Dritten obliegen dem Lizenzgeber jedoch keine Prüfungspflichten. Der Lizenzgeber haftet daher nur in den Fällen der Ziffer B. IX. 2 beruhen.

9. Änderungsvorbehalt

9.1. Vorbehaltlich Ziffer 6.5. behält der Lizenzgeber sich vor, diese Bedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist und Wahrung der Interessen der teilnehmenden Lizenznehmer für die Zukunft schriftlich, in Textform (insbesondere per Telefax oder per E-Mail) zu ergänzen oder abzuändern. Der Lizenzgeber ist auch berechtigt, die Änderungen in der Software und im Learning Management System (LMS) zum Abruf mit einem entsprechenden Hinweis zu hinterlegen.

9.2. Änderungen nach Ziffer 9.1 werden dem Lizenznehmer mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Der Lizenznehmer kann der Änderung bis zum Inkrafttreten widersprechen.

9.3. Änderungen und/oder Ergänzungen nach Ziffer 9.1 gelten als genehmigt, sofern der Lizenznehmer nicht von seinem Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 9.2 Gebrauch macht. Kündigt der Lizenznehmer, läuft der Vertrag unverändert weiter, wird jedoch zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt beendet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist je nach Veranstalter der Sitz des Lizenzgebers. Dies gilt insbesondere auch für den Nacherfüllungsort. Alleine für die Erfüllung der Durchführung der Veranstaltung selbst gilt jedoch der Veranstaltungsort als Erfüllungsort.

VIIIc. Wartung

Eine Wartung der Hard- und Software des Lizenznehmers, insbesondere auch der Software, ist ausdrücklich nicht Gegenstand der vom Lizenzgeber zu erbringenden Leistungen.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. In ihren Anwendungsbereichen bleiben die §§ 536b BGB bis 536d BGB und § 377 HGB anwendbar.

2. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) haftet Lizenzgeber auf Schadenersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, wenn nachstehend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Dem Lizenznehmer stehen Schadensersatzansprüche gegen den Lizenzgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese durch den Lizenzgeber, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vom Lizenzgeber verursacht sind und auf

- einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder
- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
- zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Haftung (bspw. dem Produkthaftungsgesetz oder Datenschutzrecht) beruhen oder
- der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer übernommenen Garantie beruhen.

Weitere Schadensersatzansprüche gegen den Lizenzgeber, die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen vom Lizenzgeber sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

3. Eine bestehende Haftung wird für den Fall eines Datenverlusts beim Lizenzgeber auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien des individuellen Kundendatenbestands in der Software eingetreten wäre. Sind die Kosten der Neueingabe der Daten auf Grundlage der gemäß Ziffer IV aufzubewahrenden Eingabeunterlagen, Informationen und Datenträger aus aktuellen Datensicherungen geringer, ist eine Haftung auf diese Kosten beschränkt.

X. Vertragsdauer / Kündigung / Beendigung im Rahmen einer Systempartnerschaft

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Kalenderquartalsende gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist kann nach billigem Ermessen des Lizenzgebers anstelle einer vollständigen Sperre des Zugangs des Lizenznehmers die Softwarenutzung für den Lizenznehmer auf eine beitragsfreie Minimalversion umgestellt werden, die dem Lizenznehmer die Funktion der Teileidentifikation und Teilebestellung ermöglicht; einen Anspruch auf diese Nutzungsmöglichkeit hat der Lizenznehmer nicht.

Die Kündigung hat wenigstens in Textform zu erfolgen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer gegen Pflichten nach dieser Vereinbarung verstößt oder seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

Stand: 29. August 2023